



Freistellung von der Konformitätskontrolle zur Belieferung von Beförderungsmitteln für Reisen in Drittländer oder Offshore- Anlagen in der deutschen AWZ oder Hohe See (Ausfuhr)

Auflagen und Verpflichtungen

1. Rechtsgrundlagen

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157 vom 15.06.2011) in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung.
- Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Voraussetzungen für die Freistellung

Der Antragsteller / die Antragstellerin beliefert Beförderungsmittel (Schiffe oder Flugzeuge) mit frischem Obst und Gemüse, das den Vermarktungsnormen unterliegt und zum Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt ist sowie Offshore-Anlagen in der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) oder Hohe See. Die Beförderungsmittel verlassen auf ihrer Reise die Europäische Union.

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist verpflichtet im Antrag die regelmäßig genutzten Verladehäfen und die dort in seinem/ihrem Auftrag tätigen Speditionen zu nennen.

3. Erteilung der Freistellung

Zur Gewährung der Freistellung ist die BLE berechtigt, weitere Angaben zu verlangen und ggf. weitergehende Auflagen zu machen.

Die Freistellung wird von der BLE befristet erteilt und gilt für alle deutschen Häfen. Ein Antrag auf Erneuerung der Freistellung sollte spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Hierzu ist das Antragsformular der BLE zu verwenden.



4. **Mit der Freistellung verbundene Rechte**

Die Verzichtserklärung berechtigt den Antragsteller / die Antragstellerin, Sendungen / Partien mit normpflichtigem Obst und Gemüse für die Belieferung von Beförderungsmitteln oder Offshore-Anlagen zollrechtlich abzufertigen.

Die Verzichtserklärung ist zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle bestimmt.

5. **Verpflichtungen des freigestellten Marktbeteiligten**

5.1 **Kontrollen**

Der/die freigestellte Marktbeteiligte verpflichtet sich, die Beförderungsmittel bzw. Offshore-Anlagen nur mit normgerechtem frischem Obst und Gemüse zu beliefern. Er/sie ist verpflichtet, die mit der Zollbehandlung beauftragte(n) Spedition(en) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf die jeweilige Verzichtserklärung ausschließlich frisches Obst und Gemüse sowie Eier abgefertigt werden darf, die den EU-Vermarktungsnormen entsprechen und zum Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende sowie für Offshore-Anlagen bestimmt sind.

Der/die freigestellte Marktbeteiligte teilt der BLE Änderungen bzgl. Häfen und Speditionen unverzüglich mit.

Der Antragsteller / die Antragstellerin oder die von ihm/ihr beauftragte(n) Spedition(en) führt Aufzeichnungen, in dem die unter dieser Freistellung getätigten Lieferungen verzeichnet sind: Ausführer, abfertigende Spedition, Verladehafen, Transportmittel (Name des Schiffes, Reisennummer bzw. Name der Offshore-Anlage), Abreise- bzw. Lieferdatum und das vorgesehene Ausfuhr-/Ausgangszollamt.

Der Antragsteller / die Antragstellerin bewahrt für jede dieser Lieferungen die Kopie eines Lieferscheins auf. Jeder Lieferschein enthält neben der jeweils gelieferten Menge im Falle von Obst und Gemüse mindestens die nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in der jeweils geltenden Fassung geforderten Angaben: Name und Ursprungsland der Erzeugnisse sowie (nach den jeweiligen Anforderungen der speziellen Vermarktungsnorm) die Klasse, die Sorte oder der Handelstyp.

Sofern diese Angaben firmeneigenen Büchern bzw. elektronischen Aufzeichnungen entnommen werden können, sind keine gesonderten Aufzeichnungen erforderlich.

Sofern die BLE den freigestellten Marktbeteiligten / die freigestellte Marktbeteiligte dazu auffordert, informiert dieser / diese die BLE rechtzeitig im Vorhinein über geplante Verladungen.



6. Audit

Der/die freigestellte Marktbeteiligte unterstützt die BLE bei der regelmäßigen Überprüfung der Freistellungsvoraussetzungen und der mit der Freistellung verbundenen Pflichten.

Die BLE prüft – nach Risikoanalyse – die Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen und die Einhaltung der mit der Freistellung verbundenen Pflichten.

Der/die freigestellte Marktbeteiligte unterstützt die BLE bei der regelmäßigen Überprüfung der Freistellungsvoraussetzungen und der mit der Freistellung verbundenen Pflichten.

Der/die freigestellte Marktbeteiligte

- a) Gestattet das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung,
- b) Legt die zu besichtigenden Erzeugnisse so dar, dass die Prüfung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- c) Leistet die erforderliche Hilfe bei der Prüfung,
- d) Lässt Proben entnehmen,
- e) Legt Geschäftsunterlagen vollständig und fristgemäß vor und lässt diese prüfen und
- f) Erteilt Auskünfte richtig, vollständig und fristgemäß.

6 Ende der Freistellung

Die BLE ist berechtigt, die Freistellung zeitweilig oder endgültig zu entziehen, sofern Verstöße gegen die Vermarktungsnormen und/oder die Verpflichtungen festgestellt wurden bzw. die Freistellungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Im Falle eines Entzugs der Freistellung bestimmt die BLE den Tag, ab dem der Entzug wirksam wird und informiert die für die betroffenen Zollstellen zuständigen Hauptzollämter.

Alle Exemplare von Verzichtserklärungen, die nicht mehr benötigt werden oder deren Gültigkeit abgelaufen ist und/oder im Falle eines Entzugs der Freistellung sind nach dem Stichtag unverzüglich zurückzugeben an:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 525
53168 Bonn